

Art 6 LlbG (Bayern) — Qualifikationserwerb

Leistungslaufbahngesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Regelbewerber und Regelbewerberinnen erwerben die Qualifikation für eine Fachlaufbahn durch

1. Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung,
2. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit nach den Art. 38 bis 40,
3. Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat im Sinn des Art. 42 Abs. 2 erworbenen Qualifikationsnachweises gemäß Art. 41 bis 51,
4. Anerkennung nach Art. 9 Abs. 2 oder 3 oder Art. 11 oder
5. Feststellung gemäß Abs. 2.

In der ersten Qualifikationsebene entfällt die Qualifikationsprüfung.

(2) Soweit die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten, die keinen Vorbereitungsdienst und keine Qualifikationsprüfung vorsehen und die auch nicht nach Art. 38 bis 40 geregelt sind, erforderlich ist, können die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof die Qualifikation für eine Fachlaufbahn im Einzelfall feststellen. Die Qualifikationsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Qualifikationsebene allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sein.

(3) Andere Bewerber und Bewerberinnen erwerben die Qualifikation durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Qualifikation ist vor der Einstellung gemäß Art. 52 Abs. 2 festzustellen.

Zitiervorschlag: Art 6 LlbG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LlbG/6>